

S. V.

Die Türcken | Der Türkische Kayser pfleget dem Czaar den Kayserlichen Titul zu ge-
geben den | ben, wie es in einem Schreiben * an letzte Czaarische Majestät vom Jahr
Czaar den | 1710. heisset: Sultanus Achmetes Chanus, Filius Sultani Mechmetis Chani,
Kayser Titul. | *semper Triumphator Gloriosissimo & Excellentissimo inter Altissimos Principes qui*
credunt in Iesum, in Messina Gente Regnantium Dynastiarum Supremo Dynastie,
summorum negotiorum Christianae gentis arbitro, Principi prestantissima virtute, splendore, hono-
re, fama, & veneratione illi prescripta conspicuo, Czaar Moschoviae, Imperatori totius Rusiae,
*plurimumque ei incorporatarum terrarum, Monarche, Petro Alexiade. Und in einem andern ***
heisset es: Czaar Moschovie, Imperatori totius Rusiae, plurimumque ei incorporatarum Monar-
cha Petro Alexiade. Ihre Czaarische Majestät dahin gegen brauchen in ihren Antwort/Schrei-
ben *Nostra Czarea Majestas **** zu Ende aber heisset es: *Anno a Nativitate Christi, Salvato-*
ris nostri 1710. Regni vero nostri Imperatoris 29.

Beschluß.

Aus dem nun was obgedacht stiehet, stiehet daß:

I. Der Titul Imperatoris zu Zeiten des Römischen FreyStaats ein Titulus militaris gewesen, und von der Armee einem victorirenden General bengelegt worden. II. Daß die Römischen Kayser von Iulio Caesare an, solchen Titul ihren Nahmen vorgesetzt, und das durch das Imperium militare und Summa Rerum angedeutet worden. III. Daß nichts desto minder auch zu deren Römischer Kayser Zeiten Generalen, ob res bene geltes dieser Titul ertheilet worden. IV. Was massen die Griechischen Kayser Sich nur *Basileus* und *Despotas* genennet. V. Was massen der Griechische Kayser Anastasius den mächtigen König der Franken Clodoveum zum Consule und Augusto Romanorum ernennet, um ihn dadurch zu authorisiren, die Gothen aus Italien zu vertreiben. VI. Was massen die Römer das Decidende talische Kayserthum durch K. Carl den Grossen reitiret. VII. Welcher gestalt dieser und dessen Nachfolger die Kayser Würde mit dem besten Rechte geführt. VIII. Wie unter K. Ottone dem Grossen die Kayser Würde mit dem Teutschen und Italiänischen Reich auf ewig verknüpffet worden. IX. Wie die Teutschen Kayser solche auch gegen die Ansehung gen deren Griechischen Kayser maintiniret, und da indessen des Pabsts zu Rom Gewalt gestetze, nur zween höchste Gewälte erkennen worden des Pabsts zu Rom und des Teutschen Kayfers. X. Wie der Titul Caesaris oder Kayser denen Römischen Kaysern zu eigen blieben. XI. Welcher gestalt zwar einige Könige von Frankreich, Spanien, Engelland, auch Fürsten und Könige der Bulgaren diesen Kayser Titul akquiriret und angenommen, solchen aber von andern nicht erhalten können, auch zumahlen, die Könige von Engelland sich gegen die Teutschen Kayser sehr submiss bezeuget. XII. Wie das Wort Czaar nicht aus Caesar formiret, sondern einem Fürsten oder Regenten bedente. XIII. Wie in der Wendischen Sprache der Kayser *Casaria* genennet werde. XIV. Wie der Ivvan Basilovitz sich am ersten Grossfürst genennet, und den Königlichen Titul bey Pabst Clemente den VII. und K. Maximilian dem I. gesucht. XV. Was massen Czaarische Majestät andere Czaars unter sich haben, welche nicht Kayser seyn können. XVI. Wie Kayser Maximilian des I. Schreiben vielen Bedencklichkeiten unterz worffen. XVII. Wie nach der Zeit die Czaaren den Kayser Titul selten geführt. XVIII. Was massen solcher von Kayser und Reich nie gegeben worden. XIX. Daß obgleich zu Zeiten dem Czaar von andern Puisseanca der Kayser Titul bengelegt worden, solches jedoch dem Reich nicht zum Nachtheil gereichen kan. XX. Wie die übrigen Argumenta auch vor Czaarische Majestät nicht militiren, als mit dem Orientalischen Kayserthum und dergleichen. Aus welchen allen so viel erhellet, daß obwehrl Ihre Czaarische Majestät als ein Souverainer Herr ihren Unterthanen Jhnen dergleichen Titul zu geben, abzusehen können, solcher jedoch weder von andern Puisseancen, noch vielweniger von den Kayser und Reich verlangt werden könne.

* in LVNIC Litteris procerum p. 3 p. 1038. ** c. l. p. 1043. *** LVNIC p. 3. p. 1047. 1057.
E R D E

**Bestand
Des
Russischen
Kayser = Titels,**

Worben

**Der von Kayser MAXIMILIAN
dem Ersten**

Anno 1514. den 4. Augusti

Zu Brundenach geschlossene

ALLIANTZ-TRACTAT

Gegen alle bisher gemachte nichtige

Sinwürfe

vertheidiget wird.

Riga, Anno 1742.



Vorrede.

§. I.



Je Göttliche Vorsehung pflaget sich gewisse Fügungen vorzubehalten / an welche zu gedencken keine menschliche Krafft zulänglich seyn kan. Dieses verursacht / daß wir Menschen unserm Begriff den Zügel nicht können schiessen lassen; sondern es ist nöthig / daß wir stille stehen / und den Lauff der Zeiten gelassen ansehen. Die Sachen der Welt sind ohnedem den Veränderungen unterworffen / und wir sehen / wie die Angelegenheiten der Mächten sich kehren und erheben / daß ein menschlicher Sinn darauf in abgewichenen Zeiten nicht gedencken können.

Die Hochachtung ziehet jezo die Augen der Menschen auf die Rußische Käyserliche Majestät / welche durch so grosse Thaten sich in den Glantz der Welt gesetzt hat / und denselben auch dieses beygefüget / daß Selbige den längst erhaltenen Käyserlichen Titel und grossen Käyser-Nahmen / ihrem Käyser-Reich zu einem

2

unver-



607.608



unvergänglichlichen Ruhm angedeyhen lassen / und Dero Folgere auf eine so hohe Stufe der Glückseligkeit gebracht haben. Es haben die grössten Mächten in Europa dem Russischen Monarchen längstens den Kaiserl. Titel beygelegt / und viele nicht unterlassen / ihre Freude darüber an Tag zu legen.

§. II.

Der helle Glanz der Sonnen pflaget den Schatten an dem Uhren zu zeigen; und man hat mit Verwunderung gesehen / wie hier und dar so viel Schreibens gegen diese Kaiserl. Titulatur gewesen / weil man die Welt bereben wollen / daß dergleichen Kaiserl. Titulatur dem Römischen Kaiser und Reiche versänglich und höchst schädlich sey. Diesem ihren Vorhaben wollen sie eine Farbe geben / und den von Kaiser Maximilian dem Ersten dem Russischen Monarchen ertheilten Brief unerheblich / ja unersündlich machen.

§. III.

Über dieses hat man die Bescheidenheit aus den Augen gesetzt / und andern gekrönten Häuptern und Mächten Gesetze geben und gewisse Gränzen setzen wollen / wie weit dieselbe in dieser Sache gehen könnten; da doch jede Souverainität ihre Independenz hat / ohne daß sie verbunden ist / die Meinung einer andern Macht vorher zu vernehmen / oder nach dem Exempel anderer sich zu richten; und die Häupter der Welt schon selbst wissen / was sie schliessen und vornehmen können.

Dergleichen Vorstellungen / Bedencken / Untersuchungen und unmaßgebliche Gedanken haben mich bewogen / alles / was zur Sache dienen kan / zu überlegen / und die gemachte Einwürffe deutlich zu beantworten.

Umb

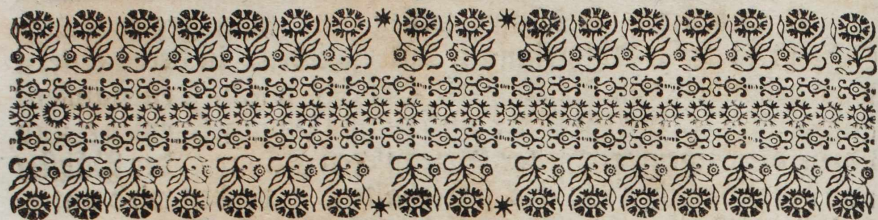
Umb besserer Ordnung willen hat man gegenwärtige Schrift in zwey Abtheilungen unterschieden / in deren erstern wird gehandelt von der Kaiserl. Hoheit / wie diese entstanden / auf Kaiser Carl den Großen / und Kaiser Otten gekommen / und gegen die Gegensprüche der Griechischen Kaiser / der Päbste / und des Römischen Volckes sich erhalten. Anbey wird untersucht / ob die heutige Europäische Könige und Staaten einem grossen und mächtigen Monarchen den Kaiserl. Titel beylegen können / und sich dieses Rechts niemals begeben haben;

In der andern Abtheilung zeigt man aber klärllich / daß Kaiser Maximilian der Erste / den Kaiserl. Titel dem Russischen Monarchen Basilio an 1514. in einem geschlossenen Tractat ertheilet habe / und wie alle dargegen gemachte Einwürffe unerheblich und irrig seyn.

Der geneigte Leser wird anbey abnehmen können / daß man sich der erdenklichsten Bescheidenheit in dieser Schrift gebraucht / indem in so wichtigen Sachen / welche die höchste Häupter der Welt angehen / allerdings vonnöthen ist / daß man sich des möglichsten Blimpffes bediene / ohne jemand das allergeringste zu benehmen / oder einem etwas beyzulegen / so dem andern allein zuständig seyn könnte.

U 2

Erste



Erste Abtheilung

Von dem Ursprung des Kaysers-Titels.

S. 1.



Je Römische Generale haben den Kaysersl. Titel herfür gebracht / welche Imperatores genennet worden / wann sie sechs oder acht tausend Mann in einem Treffen getödtet haben. Dieser Titel war anfangs sehr gemein / nachgehends stieg derselbe / als Cæsar und Octavianus das Reich an sich gerissen / wie die Geschichten dieser Zeit besagen. Das damalige bekannte Wort Imperium hieß nur ein Gebieth / welches aber auf die Römische Provinzen erstrecket worden.

S. 2.

Dieser hohe Titel wurde folgendes getheilet / als das Ostliche und das Westliche Reich entstanden. Die Einfälle der Nordlichen Völker und die Meutheren oder Empörungen der Soldaten warffen denselben gänglich üben Hauffen / wiewol aus den Ruinen des alten Römischen Reichs neue Reiche sich errichtet / als die Gothen / Burgunder / Franken und Longobarder in den eroberten Landen über sich Könige gesetzt. Die

Die Franken haben das Haupt am höchsten empor gehoben / die Deutsche Nationen bezwungen / und folgendes bey dem entstandenen Bilderstreit mit der Griechischen Kirche dem Griechischen Reich ohne Recht und Titel das Exarchat von Ravenna nebst der Stadt Rom entzogen. Carl der Grosse nahm den Kaysers-Titel an / als der Pabst und die Römer von ihrer Obrigkeit abgefallen. Ohne Præjuditz des Orientalischen Reichs konnte Er den Römischen Kaysers-Titel nicht annehmen / indem er solchen der Kaysersin Irene genommen.

S. 3.

Einige sagen / der Pabst hätte die Kaysersl. Hoheit ihm gegeben ; andere meinen / er hätte solche von dem Römischen Volck erhalten. Beydes ist falsch. Der Pabst war nur Bischoff in Rom / und durffte an keine Souverainität in Rom damals gedencken. Vielweniger konte dieses das Volck thun / dann sie waren Unterthanen des Orientalischen Reichs / und ihrer Bürger-Pflicht nicht erlassen ; ja selbst Carl der Grosse musste als *Patricius* der Römer / unter dem Griechischen Reich stehen.

Also hat Carl der Grosse diesen Titel im trüben erfischet ; dahero Er wegen der Rache / so die Kaysersin Irene nehmen würde / bereits in Sorgen gestanden. Diese war ihm dennoch zuletzt nicht zuwider / worauf ihr Nachfolger Nicephorus in dem zu Aachen geschlossenen Tractat Carl den Grossen vor einen Kaysers erkannt. Die Stadt Rom hatte lange aufgehöret / die Residenz der Kaysers zu seyn / und das ganze Reich hafftete nicht auf Rom / sondern das Römische alte Reich begriff die Provinzen in Europa / Africa und Asien / auf welches es eigentlich gegründet gewesen.

S. 4.

Dennoch blieb der Kaysersl. Titel nicht unwidersprochen / als Basilus Macedo der Griechische Kaysers / Ludwigen Kaysers *Lotharii* Sohn den Kaysersl. Titel abgeschlagen / und ihn nur Regem oder einen König

genennt. Die Käyserl. Würde blieb nicht lang bey den Nachkommen Käyser Carls des Grossen; ja nachgehends warffen sich viele Fürsten zu Käysern auf/ ohne daß man in Teutschland sich Rechnung darauf gemacht/ bis König Otto der Grosse die Sachen dahin gebracht/ daß Er den Carolingischen alten Käyser-Titel wieder herfür gezogen/ und sich einen Käyser genannt. Was er gethan/ that er durch die Macht der Waffen/ welche damals obgesieget/ welchem allen aber der Griechische Käyser Nicephorus widersprochen. Die vornehmsten Häuser und die Städte nannten ihn ihren Käyser und Herrn/ und verscrieben sich ihm als ihrem Beherrscher. Tzimisca der Griechische Käyser gab endlich den Sächsischen Käysern den Käyserl. Titel; Johann Comnenus aber wolte Conraden den Dritten dennoch vor keinen Käyser erkennen/ welches auch Angelus Isaacus gethan/ wiewohl sie endlich wegen der Macht der Türcken nachgegeben. Es hatte also das Teutsche Reich sehr lange den Käyserl. Titel geführt/ und dennoch harten Gegensatz gefunden/ obgleich viele Mächten die Teutsche Könige vor Käyser erkannt haben.

S. 5.

Wolß aus Gunst und Freundschaft haben die Könige in Europa/ wie auch alle souveraine Staaten grosse Zeichen ihrer Gewogenheit sehen lassen/ daß sie den erwählten Käysern den Käyserl. Titel und Rang geben und gelassen. Zu diesem waren sie auf keinerley Weise verbunden/ indem ihre Souverainität an nichts sich binden lassen/ zumalen da zu Käyser Ottens Zeiten die Sache nicht ausgemachet gewesen/ als die Griechische Käyser hier und dar bey drey hundert Jahren dargegen gesprochen. Die aufgefaßte Meinung/ daß der Käyser als das Haupt der Christenheit in der ganzen Christlichen Welt eine Jurisdiction hätte/ war nicht bekannt/ indem Erzjelland/ Schweden/ Frankreich/ und selbst das Griechische Käyserthum ihre unabhängige Macht und Souverainität gehabt/ wie dann kein Mensch zu behaupten getrauet/ daß dergleichen Jurisdiction den Teutschen Römischen Käysern zugestanden worden.

Ja

Ja wie sollte dieses geschehen können/ da das Griechische Käyserthum niemals in Europa solche gehabt/ ausser daß es Rom und das Exarchat zu seinem Reich gezehlet hat.

S. 6.

Man räumet willig ein/ daß die Teutsche Römische Käyser den Titel und Rang von den Königen und Mächten in Europa erhalten: nur ist die Frage: ob diese sich darmit anheischig gemacht/ und alle Macht und Gewalt von sich gegeben/ einem andern Monarchen/ welcher mit dem Römischen Teutschen Reich nichts zu verkehren hat/ dem Käyser-Titel bezulegen.

Diejenige/ welche wieder die gemeine Freyheit etwas zu erhalten suchen/ müssen solche Ursachen vor sich haben/ welche im Göttlichen/ natürlichen und im Völker-Recht sich gründen.

In der Heil. Schrift findet sich nicht/ daß nur ein Käyser seyn solle. Das natürliche Recht gebietet nur den Gehorsam gegen die Obrigkeit/ ohne zu entscheiden/ ob diese Richter/ Fürsten Obersten der Völker/ Grafen/ Herzoge/ Groß-Herzoge/ Könige oder Käyser sich nennen sollen.

Das Völker-Recht gründet sich nur auf die Observanz/ und leidet/ daß eine Obrigkeit sich höher denn die andere schäzet/ als das grosse vor dem kleinen sich selbst unterscheidet/ wiewol die Ausübung der hohen Gewalt jeder Obrigkeit zukommet.

Also schränkhet nichts die Macht der Könige und freyen Staaten ein/ welche sich die Hände nicht gebunden/ auch andern den Titel eines Käysers bezulegen.

Niemand wird aus einem geschlossenen Pact dieses beweisen/ und wolte man sagen/ daß man stillschweigends dergleichen Freyheit von sich geletet/ so streitet es mit der höchsten Ober-Macht/ womit die Reiche und Mächten der Welt von Gott versehen sind.

Eine solche Beschränkung ist aus der Zahl und Art unmöglicher Dinge/ weil niemand weiß/ wie die Sachen und die Reiche der Welt über hundert und mehr Jahren sich befinden werden. Derz

Dergleichen Einschränkungen können nicht entstehen / wann man aus Liebe und Gewogenheit etwas thut / indem niemand seine Freyheit wegwirfft / wann er einem andern einen höhern Titel und so gar den Rang überlässt. Die Christliche Mächten legen dem Römischen Kayser den Titel Majestät bey / aber deswegen geben die gekrönte Häupter sich unter einander selbst solchen Titel / obgleich sie diesen gleichfalls dem Kayser beylegen.

Aus der angerühmten kleinen Jurisdiction eines Kayfers in der Christenheit / kan solches nicht entstanden seyn / weil diese Redens Art in dem Gehirn eines einzigen Mannes entstanden / welcher alle Christliche Mächten widersprechen / die ihre Souverainität wieder alle Eingriffe zu behaupten trachten.

S. 7.

Man hat auch gesehen / daß die Cron Frankreich / Engelland / Schweden / Preussen / die Herren General-Staaten / ja selbst der Türkische Kayser dieser Freyheit sich bedienet / und dem Russischen Monarchen Petro, den Kayser-Titel gegeben und beygelegt.

Keine von den Europäischen Mächten lässt sich Gesetze vorschreiben / oder Schranken setzen / wie weit sie mit ihren Freunden und Bundes-Genossen handeln und sich begeben solle / weil die Convenienz und das Wollseyn eines Staats hierinnen den Ausschlag giebet.

Es lässt sich Souverainen Mächten nichts vorschreiben noch gebieten / weder rathen noch ansinnen / indem es genug ist / wann der Kayser-Titel und der Rang allezeit / wie vor gegeben und gestattet wird / zumalen da dergleichen Einwilligung niemand in der Welt schädlich oder verdrießlich fallen soll.

Also haben sich solche Mächten auch vorbehalten / neue Könige / Groß-Herzoge und Republicquen zu erkennen / ohne daß dieses den Königen und Republicquen der ältern Zeit schädlich seyn könne.

Die Spanier haben fast alle ihre Provinzen zu Königreichen gemacht / indem die Mohren ehemals nur das Wort Melech gebraucht / so eben

eben keinen König sondern einen Obern und Fürsten bedeutet. Und dannoch sind die Könige zu Castilien / Aragonien und Gallicien / ja selbst in Portugall erkannt worden. Also sind Irland / Neapel / Sicilien / Böhmen / Pohlen und Preussen noch Königreiche worden / an welches man zu Kayser Ottens des Ersten Zeiten nicht gedencken können.

S. 8.

Das Teutsche Reich leidet auch im geringsten nichts / wann dem Russischen Reich der Kayserl. Nahme beygelegt wird / indem dem Römischen Reich dadurch nichts abgethet / und das Russische Reich mit dem Römischen keine Gemeinschaft führet. Also ist nicht nöthig / daß man eine öffentliche und gelassene Ansuchung bey allen Mächten in Europa thue / und die Erkenntniß auf gleiche Weise zu erhalten suche. Die Souverainität und die Grandeur der Häupter der Welt lässt nicht zu / daß man bey den Puissancen der Welt etwas sehnlich suche oder flehentlich bitte / daß dergleichen Erkennung geschehen möge.

Die Art und Weise wie man etwas erlange / bestehet in der Convenienz eines Souverains, welcher sich nichts vorschlagen noch vorschreiben lässt / wie dieses oder jenes in das Werck möge gerichtet werden / oder wo man dieses zuerst / oder dann weiter oder zuletzt suchen solle.

Wann der Russische Monarch an den Europäischen Höfen die Einstimmung gesucht / ist ihm frey gestanden / wo solches geschehen sollen. Man muß nicht auf die Gedanken gerathen / daß ein Souverain über den andern in dergleichen Sachen eine Jurisdiction haben solle / welche keiner zu erkennen begehret. Diese Sache würde denen / welche wieder den Kayser-Titel geschrieben / gar begreiflich fallen / wann sie die kleine Jurisdiction des Kayfers über andere Souveraine Häupter und Mächten ein wenig beyseits / und diese Meinung unter die Antiquitäten des Canonischen Rechtes setzten / wann die Canonisten vorgeben / daß nur zwey grosse Lichter von Gott geschaffen wären / deswegen nur ein Pabst und nur ein Kayser seyn müste / worbey aber sie in der Zehlung dieser

Lichter scharff sehend seyn müssen / damit sie ja den Türckischen Kayser nicht übergehen möchten. Gleichfalls möchten sie untersuchen / wer doch den ungelahrten Canonisten die Gewalt gegeben / dergleichen Sachen auf die Bahn zu bringen.

Der Ruffische Monarch besizet ein grosses Reich / welches jeso das größte in der ganzen Welt seyn kan. Er ist von seinen Unterthanen Wielicki Czar, grosser König / Autocrator selbst Erhalter / auch Monarch genennet worden / dessen Gloire daran sich nicht stossen kan / daß seine Vorfahren an der Monarchie und Freundschaft die Römische Kayser als Kayser gehret haben / nachdem es so weit gekommen / daß die Göttliche Providenz denselben in so grossen Glanz unzähllicher grosser Thaten gesezet hat.

Swente Abtheilung

Von dem Erkänntniß-Brief Kayser Maximiliani des Ersten.

§. I.

Das Ruffische Reichs-Archiv enthält grosse und wichtige Schriften / sonderlich aber denjenigen Tractat, welcher an. 1514. zwischen dem Ruffischen Monarchen Basilio, und Kayser Maximiliano dem Ersten zu Brundenach geschlossen worden. Das Kayserl. Ruffische Archiv wird mit der größten Obacht heiliglich bewahret; dahero die darinnen verhandene Nachrichten eben dieses vor sich haben / so unsere in Teutschland in den Archiven verhandene Briefe sich zu erfreuen haben. Es ist in Wahrheit eine Vermessenheit / dergleichen wichtige Originalien ohne die geringste Ursache anzugreifen / zu verwerffen und zu verachten / da man doch er-

bietig

bietig ist / das Original an Ort und Stelle der Welt / ja auf dem Reichs-Tage vorzulegen.

I. Es fehlet an Einwürffen nicht / man giebet vor / es wäre ein Instrumentum domesticum, welches nichts beweise / sondern es würde nöthig seyn / aus dem Reichs-Archiv diesen Tractat aufzusuchen. Wann diejenige / welche dergleichen auf die Bahn bringen / eigentlich wüßten / waruma die hohe Mächten so heiliglich ihre Archive beobachten / nnd daß dahin alle wichtige Instrumenta und Documenta domestica allerdings gehörten / so würden sie auch leichtlich zustehen / daß dergleichen Tractaten auf das stattlichste probiren. Sie werden ausgefertigt / daß sie zu allen Zeiten probiren und beweisen können. Wegen des Beweises werden die Briefe und Tractaten in den Archiven beygelegt und verwahret. Es ist und lautet ungereimt / wann man diese Tractaten, Documenta domestica nennet; da doch dergleichen Schriften allezeit Documenta publica sind / welche zum Beweis publicer Affairen verfertigt / geschrieben / gesiegelt / gezeichnet und in den Archiven aufgehoben werden. Wann dergleichen Documenta Originalia in unsern Teutschen Reich nichts bewiesen / so würden selbst die Jura Cælaris, der Stände des Reichs / ja alle Sachen / unrichtig werden müssen. Danun so gestroft vorgegeben wird / daß im Reichs-Archiv sich dergleichen finden müßte / so wären dann unsere Documenta domestica durchaus nicht zulänglich / etwas zu beweisen. Es wäre zu wünschen / wann im Reich ein vollkommenes Reichs-Archiv von Kayser Ottens Zeiten her sich finden wolte. Aber hieson ist gar keine Spuhr / weilen die Kriege / Brand und anderes Ungemach die alte Documenta verzehret / wie dann auch bey den Reisen und umher ziehen der Kayser vieles verworffen / verlohren und verleget worden. Der wenigste Theil von den unter Kayser Carl dem Fünfften vorgegangenen Reichs-Acten ist mehr / und ein guter Theil mag in Spanien sich befinden / und bey den Granvellischen Erben zu Belançon verborgen seyn; Doch vielleicht würde dieser Brief sich finden / wann selbiger eifrig und mit guter Intention gesuchet würde.

II. Man wendet auch ein / es wäre an diesem Instrument zu zweifeln / weil es wegen eines Krieges zwischen dem Russischen Monarchen und dem Kayser / wieder König Sigmunden in Pohlen geschlossen worden / da man doch davon nichts finde. Bey diesem ungegründeten Einwurff muß die Historie das beste Licht geben / und würde diese Ausflucht von sich selbst zerfallen / wann der Gegentheil die Polnische und Preussische Scribenten aufgeschlagen hätte / so würde er bey dem Schüzio gefunden haben / wie Kayser Friderich und nachgehends Kayser Maximilian den Teutschen Orden geschüzet / und diesem zu gut endlich der letzte dieses Bündniß geschlossen habe. Es war der Litthauische Magnat Glincky zu dem Russischen Basilio damalen übergégangen / wordurch geschehen / daß Smolensko an das Russische Reich unter Anführung des Russischen Generals Ivan Andrilow Czelandin übergienge. Damalen wurde dieser Tractat an. 1514. den 4. Augusti zu Brunnegg in Tyrol geschlossen / welcher Ort annoch von den Einwohnern Brundenach genennet wird / woselbst Kayser Maximilian wegen des Kriegs wieder Venedig sich aufgehalten. König Sigmund wurde durch diese Bündniß des Kayser's Freundschaft zu suchen gezwungen / welchen er vorhero vor seinen größten Feind gehalten. Der Freyherr von Herberstein weiß / und saget selbst / daß Kayser Maximilian I. mit Basilio verbunden gewesen / welcher Bund bis an. 1515. gewähret.

III. Es thut auch nichts zur Sache / wann man vorgiebet / es hätte dieses Bündniß nicht geschlossen werden können / weil Basilius an dem Dnister gegen König Sigmund in Pohlen eingebüßet hätte. Aber hier muß man voraus anmercken / wann dann dieses Bündniß geschlossen worden / und wann das Treffen an dem Dnister zwischen Pohlen und Rußland vorgegangen. Diese Alliantz wurde den 4. Augusti fest gestellt / das Treffen aber gieng den 8 Septembris vor / daß also es wohl möglich gewesen / wann nach 5. Wochen ein Treffen vorgegangen / als schon diese Alliantz geschlossen worden. Also fällt von sich selbst dahin / daß Kayser Maximilian der Erste dieses Bündniß nicht geschlossen / weil Basilius unglück-

unglücklich gewesen / da doch am 4. Augusti an. 1514 kein Mensch wissen können / daß den folgenden 8. Septembris am Dnister das Treffen nicht wol abgehen würde. Gesezt auch / daß es öfters mit einem Nachbarn oder Bundsgenossen auch gefährlich stünde / so pfleget man oft desto eher solche Bündnisse einzugehen / wann man einen Staat / mit welchem man seine Convenienz findet / nicht will untergehen lassen.

Es erhellet die ganze Historie dieses wahrhafften und unzweifellichen Briefs aus der an. 1516. den 25. Martii geschlossenen anderwärtigen Alliantz, welche Kayser Basilius damals mit Marggraf Albrechten zu Brandenburg und Herzogen in Preussen wieder König Sigmund in Pohlen in Lateinischer Sprache geschlossen / welchen Tractat, weil er nie gedruckt / man aus einem Königl. Archiv von Wort zu Wort beyfügen will:

PER Dei voluntatem & per Magni Domini gratiam.
 Nos Magnus Dux Basilius, Dei gratia Imperator
 ac Dominator totius Rusiæ & magnus Dux Volodimiria, Moscovia, Novogradia, Plescovia,
 Smolenski, Tseria, Jugoria, Permia, Wetchia, Bolgaria, &c. Dominator ac Magnus Dux Novogradia,
 Inferiorterræ, & Tzernigovia, Zezania, Volotski,
 Zservia, Belevia, Rostovia, Jazoslavia, Belozeria,
 Udoria, Obdoria, Condoviaque, &c. Dedimus hanc
 nostram litteram Alberto ordinis theotonicorum generali Magistro Prusia Marchgrabio Brandenburgensi,
 Stetinienfi, Pomerienfi, Cassubiensi & Venderienfi Duci,
 Burggravio Nurnbergensi, Principique Rugenensi,
 B 3 super

super hoc, quia misit ad nos suos nuncios, nos rogare propterea, quatenus nos vellemus sibi gratiam præstare, & fovere ac contra nostrum inimicum Regem Poloniae in Unitate ipsum nobiscum facere atque tueri, cum & ipsius terras, à nostro inimico, Rege Poloniae, ac magno Duce Litvvaniae. Nos autem Magnus Dux Basilius Dei gratia Imperator ac Dominator totius Russiae, & magnus Dux Alberto Ordinis theotonicorum generali Magistro, gratiam nostram fecimus, contra istum nostrum inimicum Sigismundum Regem Poloniae in Unitate ipsum nobiscum ordinavimus, pro eo & pro terra ipsius volumus stare & defendere eum & terras ejus volumus ab inimico nostro Rege Poloniae & Magno Duce Litvvaniae ac juvare sibi contra istum suum inimicum, quam nobis Deus juvabit: Quando autem Nos Magnus Dux Basilius Dei gratia Imperator ac Dominator totius Russiae & Magnus Dux Personaliter equum ascendemus & ibimus contra inimicum nostrum Regem Poloniae & Magnum Ducem Litvvaniae, aut Principes ac Duces nostros cum potentia nostra in ipsius terram mitteremus. Alberto autem ordinis theotonicorum Generali Magistro nunciabimus, tunc ipse cum suis amicis ac cum tota sua potentia in nostri inimici Regis Poloniae ac Magni Ducis Litvvaniae terram, quam possidet, etiam debetis ire & agere illum nostrum actum cum

cum isto nostro inimico Rege Poloniae una cum nostris Principibus & Ducibus in illa expeditione, & si esset aliqua causa vobis Alberto Ordinis theotonicorum generali Magistro cum illo nostro inimico Sigismundo Rege Poloniae & Magno Duce Litvvaniae, ibitisque contra ipsum personaliter, cum vestris amicis, ac cum tota vestra potentia & mitteretis ad nos Magnum Dominum, nos rogando, tunc Nos Magnus Dux Basilius Dei gratia Imperator ac Dominator totius Russiae & Magnus Dux vobis generali Magistro contra illum nostrum inimicum Sigismundum Regem Poloniae & magnum Ducem Litvvaniae volumus juvare vos & terram vestram defendere quantum nobis Deus adjuvabit! Principes & Duces nostros in ipsius terram mitteremus & inimicitiam nostram Regi Poloniae mandaremus facere quantum nobis Deus adjuvabit, Vos autem Albertus Ordinis theotonicorum generalis Magister contra ipsum nostrum inimicum Regem Poloniae debetis stare firmiter & constanter & debetis esse contra istum nostrum inimicum in illa expeditione una nobiscum quos autem nostros Oratores mitteremus, nos Magnus Dux Basilius Dei gratia Imperator ac Dominator totius Russiae & Magnus Dux ad fratrem nostrum Maximilianum electum Imperatorem Romanorum ac supremum Regem, etiam ad alios Dominos per vestras terras, aut si ad

ad nos à fratre nostro Maximiliano electo Imperatore Romanorum ac supremo Rege transibunt nostri Oratores & ipsius Oratores, etiam ex aliis Dominis si ibunt ad nos Oratores per vestram terram, tunc nostris Oratoribus etiam fratris nostri Maximiliani electi Imperatoris Romanorum & supremi Regis atque aliorum Dominorum Oratoribus per vestram terram & aquam via munda sine omni Impedimento simili modo etiam ad vos nostris Oratoribus venire atque redire per terram & aquam via munda absque omni impedimento etiam nostris Mercatoribus, quos autem ad Nos Magnum Dominum mitteretis vos Albertus Ordinis theotonicorum Generalis Magister vestros Nuncios tunc vestris nunciis per nostra Dominia per terram & aquam via munda sine omni impedimento, & venire ipsis ad nos atque redire libere absque omni impedimento etiam vestris mercatoribus. Ad majorem autem Confirmationem Nos Magnus Dux Basilius Dei gratia Imperator ac Dominator totius Rusiæ & Magnus Dux ad nostram firmam litteram, quam dedimus Alberto theotonicorum Ordinis Generali Magistro Sigillum nostrum mandavimus ad eam appendi & Consiliariis nostris mandavimus super hanc litteram crucem osculare Consiliario nostro, Duci Dimitreo Volodimezovvitzin etiam Consiliario Nostro Gregorio Theodozovvitzin atque Thesaurario nostro

nostro Georgio Dimitreovvitzin. Scriptum in nostro Dominio in nostra Civitate in Moscovia Anno septimo millesimo vicesimo quinto Mensis Martii decima die Anno 1516.

IV. Sie wollen auch dahero dieses wichtige Schreiben ungültig machen / daß selbiges in schlechter Teutscher Sprache geschrieben worden / da doch Kayser Maximilian sich gegen Ausländer der Lateinischen Schreib-Art bedienet hätte. Dieses Vorgeben wiederleget sich selbst / indem auf Rußischer Seiten man allezeit der Rußischen Sprache sich bedienet hat / aber jedesmahl eine Lateinische Copey darbey zu legen gewohnt gewesen; wie noch die an Kayser Leopold an. 1687. geschickte Schreiben bezeugen. Also hat Kayser Maximilian der Erste in teutscher Sprache den Haupt-Tractat / in der Lateinischen Sprache aber die Übersetzung oder Copey verfertigen lassen. Es war damalen kein Gesetz vorhanden / so den Kayser in Teutscher Sprache zu schreiben verbunden hätte / als noch jezo keines sich findet / so ihn verbindet / an ausländische Mächten Lateinisch zu schreiben. Diesen Tractat hat Maximilian der Erste Teutsch ausgestellt / und Moscau oder Basilius hat seinen Brief in Rußischer Sprache aushändigen lassen und solchen unterschrieben.

V. Daß aber die Teutsche Schreib-Art in der Cansley damals nicht die allerbeste gewesen / kan diesem Briefe nicht schaden. Man sieht ja / daß der Freyherr von Herberstein selbst nicht besser schreiben können / wie dann die damals gedruckte Bücher schlechtes Teutsch vorzeigen. Die Tractaten werden auf solche Weise geschrieben / als die Cansleyen mit Leuten versehen sind. Das alt Französische / so man zu Ludovici Germanici Zeiten geschrieben / kan kein Frankose / wann er nicht Latein weiß / im geringsten verstehen. Die alte Lateinische Tractaten sind

E

nicht

nicht allein nicht Ciceronianisch / sondern auch nicht nach der Grammatic, Orthographie, ja vielmehr wieder die Construction gesetzt. Aber dem ungeacht gelten sie auf das kräftigste / wie man dieses an alten Lateinischen Lehren-Briefen abnehmen kan. Gesezt nun der Teutsche Römische Kayser Maximilian hätte einen unteutschen Brief dem Russischen Monarchen Basilio eingeliefert / was kan dieser Monarch dafür / daß der Kayser einen unteutschen Brief unterschrieben / der Kayserl. Secretarius Serenteiner aber den Respect und Fleiß der Canzley nicht besser in acht genommen ?

VI. Man wendet sich auch folgendes zu dem Freyherrn von Herberstein / welcher je zuweilen in den Moscowitischen Sachen gebraucht worden / welcher saget / man hätte ihm an Europäischen Höffen vorgeführt / es hätte Kayser Maximilian der Erste / den Russischen Monarchen Basilius in einem Brief einen König genennet / welches er widerspricht und behaupten will / daß solches nicht geschehen sey / dannenhero dieser Brief nimmermehr von Kayser Maximilian könnte gezeichnet seyn. So wichtig nun die drey unterschiedliche Gegner diesen Beweis halten / indem sie sich alle desselben bedienen / so schwach ist solches / wann man die Sachen anschauet / wie diese liegen. Ein Kayserlicher Alliantz-TRACTAT, wo die Kayserl. Unterschrift und eigne Hand sich findet / welche der Secretarius Serenteiner contrasigniret / und solchen mit der goldenen Bulle behangen lassen / an welchem auch sich nichts falsches zeigt / so mit den Geschichten der Zeit nicht überein kommet / sondern auch erfüllt worden / kan durch das Vorgeben eines ausländischen Raths so gleich nicht vor ungültig geachtet werden / ja man müste beybringen und beweisen / daß dem Freyherrn von Herberstein nichts von allen Kayserlichen Affairen damals verborgen geblieben. Diesen Beweis müssen sie vorhero antreten und beybringen / wann ihr Vorgeben alsdann einer Antwort würdig wäre. Es ist aber dieser Freyherr von Herberstein nicht allezeit um den Kayser gewesen / sondern hier und dar in Verschiedung

kungen gebraucht worden. Also ist leichtlich zu schließen / daß er hievon nicht genugsame Nachricht gehabt / als der Tractat geschlossen worden. Gesezt aber / daß er es nachgehends erfahren / und den gethanen Pas des Kayfers desavouiren wollen / so hat er gethan / was ihm befohlen oder erlaubet worden / ohne daß durch dieses dem Kayserl. Brief der geringste Abbruch geschehen können. Aber dieses saget doch der Freyherr von Herberstein / daß ein Kayserl. Brief so viel bruit in der Welt gemacht / als man dem Kayser es verdacht / daß er gegen den Russischen Monarchen so freygebig gewesen. Die Aussage eines Kayserlichen Raths kan ein Original und befestigtes Instrument nicht ungültig machen / indem ein Original-Brief mehr beweiset / als wann ein Kayserl. Rath etwas in einer gedruckten Schrift vorgiebet.

VII. Endlich verfället man auf die Gedanken : Es wäre an. 1514. den vierdten Augusti schon Kayser Maximilian I. mit König Sigmund von Pohlen vertragen gewesen / dannenhero der ganze Brief darnieder fiel. Gewißlich wann diejenige / welche wieder den Russischen Kayser Titel geschrieben / den Brief des Königs in Pohlen / in der Preussischen Chronick gelesen hätten / so würden sie gefunden haben / wie dieser König an. 1515. selbst geglaubet / daß der Kayser einen unendlichen Haß auf ihn geworffen hätte / wie er in seinem Brief gedencket / welchen er nicht tilgen können / bis seine Nichte Erb-Herzog Ferdinanden nachmalen Römischen Kayser versprochen worden. Durch diesen Maximilianischen mit Basilio getroffenen Tractat ist vornehmlich geschehen / daß der Weltberühmte Heyraths-Tractat zwischen dem obgedachten Erb-Herzog Ferdinanden, und der Königl. Prinzessin in Hungarn Anna, geschlossen worden / wordurch dann Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ingleichen Schlessien und Mähren an das Allerdurchlauchtigste Haus Desterreich gefallen / welchen Tractat König Sigmund niemahlen eingegangen wäre / wenn nicht die Moscowitische mit dem Kayser verbundene Macht ihm vor Augen gelegen / auch in der

Chur-Marc Brandenburg eine Armee bereits gestanden wäre / so gleich darauf als Teutsche Ordens-Völcker aus der Marc nach Meseritz marchiret / und Groß-Pohlen feindlich angegriffen / wie dieses die angezogene Preussische Chronick um diese Zeit anführet. Dieses war das Kriegs-Volk / von welchem laut des Tractats / der Russische Monarch solte verständiget werden / woraus erhellet / wie eigentlich dieser Tractat mit den Geschichten überein komme.

VIII. Zuletzt vermeinen Dieselbe / der Kayser würde nimmermehr dem Russischen Basilio den Kayserl. Titel gegeben haben / indem er hierdurch sein Jus quæsitum, oder sein erlangtes Recht verlohren hätte / welches von diesem Kayser nicht zu vermuthen wäre.

Gewißlich dieses Vorgeben würde sich noch einiger massen hören lassen / indem man nicht leicht schließen kan / daß jemand dasjenige / so ihn vor andern distinguiret / so leicht mit einem andern gemein machen dürfte; Wann nur der offene Brief des Kayfers / dessen Hand und Siegel / dessen Convenienz bey damahligen Conjunctionen / als er Hungarn und Böhmen mit ihren Landen / durch die Spendirung des Kayserl. Titels gewinnen wollen / nicht deutlich bewiese / daß damahlen das Gegentheil geschehen.

IX. Aber dabey verbleibet es nicht / sondern man läset sich öffentlich wieder die enthaltene Puncten ein / so sich in dem Briefe finden. Sie geben vor die Worte: **Nach Gottes Willen und unser Lieb** / wären was unerhörtes / dergleichen sich nicht finde / und wieder die Schreib-Art lauffe. Diese Formalien wären verdächtig / deswegen ihnen der Brief als unerfindlich vorkomme.

Diejenige / welche diese Formalien nicht gelten lassen wollen / stehen in der Meinung / daß große Häupter sich einerley Formuln bedienen müssen. Diese Formalien gehen nicht den Kayser / sondern den Secretarium Serenteiner an / welcher dergleichen Formalien gebrauchen lassen.

lassen. Die Fränckische Könige sagen in ihrem zu Straßburg geschlossenen Tractat auf ihr Frantzösisch: *Pro Deo amur & pro nostro commun salvement*, welches / mit diesem Formular in etwas überein kömmt. Und gesetzt / wann auch der Russische Gesandte etwas nach der Griechischen Weise mit einzusetzen verlanget hätte / so wäre es nichts ungewöhnliches / indem noch heute zu Tag zu geschehen pfleget / daß man dieses oder jenes vor seinen Principalen, mit Zustimmung des andern Theils in einen Tractat setzet. Ein gleiches ist von der in diesem Tractat angeführten Creuz-Küssung zu sagen / an welche die Gegner sich stossen wollen. Die Catholische Kayser / Könige / Fürsten und Herren / ja alle Hohe und Niedrige pflegen das Creuz zu küssen / welches auch bey der Crönung geschieht / wann die alten Freyheiten bekräftiget werden. Wann nun der Russische Gesandte auch diese Formul mit einzurücken begehret hätte / würde er nichts niedrigeres von dem Kayser verlanget haben / weil dieser das Creuz auch aus Andacht bis an sein Ende geküßet hat.

X. Folglich stossen einige sich an der an diesem Brief hangendem Guldnen Bulle / weil der Kayser so viele Kosten nicht anzuwenden gehabt / noch mit solcher so freygebig gewesen.

Gewißlich man muß sich verwundern / daß Leute nach zweyhundert Jahren nach dieses Kayfers Ableben nun aufstehen und untersuchen wollen / wie reich doch Kayser Maximilian I gewesen / daß er eine Bulle von Gold an seinen Brief können hängen lassen / oder zu seiner Magnificentz etwan zwölf Ducaten / dann höher läset der Augenschein nichts setzen / aufwenden können. In Wahrheit darat hat es diesem Kayser nicht gefehlet / welcher grosser Magnificentz gewöhnet gewesen / und wol zwölf Ducaten wird haben aufbringen können / eine güldene Bulle an einem Alliantz-Tractat hängen zu lassen / durch welchen König Sigmund bewogen worden / die Prinzessin Anna von Hungarn / des Kayfers Enckel zu versprechen / welcher bey damahliger höchst schwäch-

lichen Complexion des Hungarischen Prinzens Ludwigs, ihres Bruders demaleinst ihren versprochenen Ferdinand glücklich machen können. Man kan fast nicht begreifen / ob etwas schwächeres in der ganzen Welt kan auf die Bahn gebracht werden / als wann die Gegner ihren Kayser Maximilian I. so arm machen wollen und glauben / Er wäre güldene Bullen zu verleihen nicht gewohnt gewesen / nicht anders als wann sie alle mit Bullen behangene Briefe und Tractaten dieses Kayfers in Händen gehabt / solche gezelet / die Bullen aber gewogen hätten.

XI. Aber dennoch etwas elenders ist es / wann sie die Buchstaben in dem Siegel nicht wollen pafiren lassen / und vorgeben / diese alte Buchstaben kämen mit unserer Schrift überein / derowegen dieses Siegel unrichtig seyn müsse. Wann diese Gegner / die um diese Zeit gedruckte Bücher nur ansehen wolten / so würden sie die einstimmige Züge und Drucke dieser Schrift leichtlich finden / zumahlen da die alte Quadrat- oder sogenannte München-Schrift längstens aufgehöret; zu geschweigen daß man damahlen sehr zierlich bereits die Siegel gegraben / wie der Augenschein in den Archivischen Briefen am Tage lieget.

XII. Nicht weniger verlangen die Gegner / daß die Worte / König in Germanien / in der Titulatur des Kayfers stehen müssen / welche Titulatur man um diese Zeit im Reich eingeführet hätte. Es streitet dieser Einwurff allerdings mit der Billigkeit und Umständen der Sachen. Einmal so ist es sicher / daß das Original diesen Titel nicht in sich hält / ja man könnte daraus vielmehr schliessen / daß damahlen die Kayserliche Titulatur nicht gleichförmig geführet worden. Und gesetzt / es hätte der Secretarius Serentiner aus einem alten Titulatur-Buch den Titel genommen / so kan dieses dem Russischen Kayser nicht zur Last fallen / indem Maximilian I. vorsichtigere Leute sich anschaffen können / wiewol öftters auch in den besten Canzleyen einige Irrungen mit unterlauffen. Wann mit diesem Hochwichtigen Original es seine Richtigkeit nicht hätte /

so

so würde gewißlich man den Kayserl. Titel mit aller Bündigkeit darinnen gefunden haben / daher dieser Brief vielmehr beweiset / daß dieser Titel gegen Ausländer nicht geführet wird. Und dieses pfleget öftters zu geschehen / daß man gegen Ausländer den Titel nicht führet / so man gegen Unterthanen gebrauchet / wie ehemahls die Pohlen gegen Schweden sich nicht Könige in Schweden schreiben können / auf gleiche Weise als jezo in Schweden gegen Rußland der Titel wegen Finnland nicht mehr gebrauchet wird. Der Titel König in Germanien war etwas neues / derowegen man bey diesem Tractat die alte Titulatur beybehalten hat.

XIII. Endlich wissen sie einzuwenden / daß der Ort Brundel nach unbekannt wäre / dannenhero in dem Tractat darbey stehen müste / wo der Ort gelegen sey. Man muß sich über diesen Einwurff nicht unbillig verwundern. Man findet in vielen Diplomatus die Plätze / wo sie gegeben / zwar ausgedrucket / aber nirgends findet sich / daß das Land darbey stehet. Ja man liest Palithi / Balahusen / Mimmirleben und andere Plätze / ohne daß man darbey gesetzt / daß sie in Sachsen oder Thüringen belegen gewesen. Wie oft geschiehet es / daß im Felde Briefe ausgefertigt werden / da das Haupt-Quartier nach 4. oder 500. Jahren nicht wol mehr zu finden ist? Nichts destoweniger gelten doch die Briefe und Tractaten / wann gleich der Ort aus der Acht und Gedächtniß gekommen. Wann alle dergleichen Tractaten nicht gelten solten / würden sehr viel derselben alle Obervanz verlohren. Und gesetzt / daß ein solcher Ort seinen Nahmen ganz verlohren / oder einen andern erhalten / oder der alte behalten / dennoch aber geändert oder kürzer zusammen gezogen worden / als in Frankreich / Flandern / Brabant und am Rhein geschehen / und man solche Derter rathen müste; so würde doch ein dergleichen Instrument seine Bündigkeit nicht verlieren.

Aber

Aber dennoch ist Brundenach nicht so gar unbekannt / indem ein Tyroler / welcher erwan zu Briyen zu Hauß ist / Brundenach wol finden kan / wann auch gleich dieser Ort nunmehr Brunneg genennet wird / wofelbst Kayser Maximilian damahlen in dem Zug gegen Venedig sich aufgehalten / auch Kayser Carl der Fünffte seinen Aufenthalt gefunden / als Churfürst Moriz über die Clausen in Tyrol gedrungen. Es ist Brunneg eine grosse Stadt / welche mit einem grossen und weiten Schloß versehen / welches Merian in seiner Geographie von Tyrol in Kupffer aufzeichnet. Kayser Maximilian hat zu Ende des Jahrs an. 1513. zu Augspurg sich aufgehalten / von dar er nach Inspruck den andern Christ-Tag abgereiset; und gesehet / Er wäre den 13. Augusti zu Gemund in Crayn gewesen / so hätte er doch den 4. Augusti zu Brunneg seyn können. Und endlich wie oft geschiehet / daß ein anderer Ort angezehet wird / ob gleich ein solcher Tractat anderwärts geschlossen worden / dergleichen Exempel in den Cansleyen bekannt sind / wann man Tractaten ante datiret / und um gewisser Absicht willen einen andern Ort angezehet.

XIV. Endlich haben sich einige gemäßiget / und dieses wichtige Instrument in seinem Werth beruhen lassen / doch aber vorgegeben / es könnte dieses zur Sache wenig thun / weil doch Kayser Maximilian I. ohne Einstimmung des ganzen Reichs solches nicht eingehen / noch Basilio den Kayser-Titel geben können / massen auch der glorwürdige Kayser Leopold an. 1687. gegen die Ruffische Monarchen angeführet / daß Er ohne Einwilligung des Reichs diese Titulatur nicht geben könne.

Wann man die Beschaffenheit dieser Ausflucht in ihren Umständen betrachtet / so hat Kayser Maximilian der Erste diese Titulatur dem Ruffischen Kayser Basilio gar wol geben können. Es war damahlen noch keine Capitulation und dannenhero die Einstimmung des ganzen Reichs nicht nöthig.

Man

Man findet nirgends / daß man im Reich mit Einwilligung aller Stände dem König in Spanien den Nahmen Catholischer Majestät beygelegt / oder der König in Frankreich Rex Christianissimus genennet worden. Ebenfalls weiß man von der Einwilligung des Reichs nichts / als Irland und Portugall Königreiche worden / oder daß die Spanier ihre Proviakien zu Königreichen gemacht. Kayser Leopold hat König Friederichen in Preussen ohne Einwilligung der Churfürsten / Fürsten und Stände als König erkannt / und die Königlische Titulatur in der Reichs Cansley einführen lassen. Jezo soll der König von Sardinien als König dieses Reichs erkannt werden / ohne daß man umb die Einwilligung der Stände zu erhalten die geringste Mühe sich giebet / da doch dem Reiche mehr an dem Titel des Reichs Sardinien / als an dem Titel des Ruffischen Kayfers gelegen ist.

Und endlich hat dann das ganze Reich eingewilliget / als Kayser Ferdinand der Erste und Maximilian der Andere den Türkischen Sultanen den Kayser-Titel beygelegt ? und dennoch ist dieses geschehen / ohne daß sich ein Mensch gefunden / welcher gesaget / es hätte dieses ohne Einwilligung des Reichs nicht geschehen können.

Es ist allerdings wahr / daß nachgehends die Kayser in ihren Capitulationen versprochen / daß Sie in wichtigen Sachen ohne Einwilligung des Reichs / und insonderheit der Churfürsten nichts handeln wollen. Kayser Leopold war der Meinung / daß dergleichen Verlangen und Beylegung des Kayserl. Titels eine Sache von solcher Wichtigkeit wäre / welche auf den Reichs-Tag gehöre / und mit Einwilligung des Reichs geschehen müsse. Man läset die Meinung dieses grossen Kayser in seinen Umständen beruhen / ohne einiges Vorgeben anzuführen / daß dieses geschehen wäre / die Sache in das weite Feld zu spielen / sondern man genüget sich zu sagen / daß ein Römischer Kayser als Kayser Maximilian I. gethan / und die Kayser: Ferdinand I und Maximilian II. dessen Exempel nachgefolget / dergleichen Titel oder Erkenntniß allein vor sich selbst geben könne / weil dem Römischen Reich an seiner Majestät

D

nichts

nichts abgeheth. Es ist auch noch nicht ausgemachet / was vor Händel unter dem Nahmen wichtiger Sachen in der Wahl: Capitulation verstanden werden / welche wichtige Frage vorhero ordentlich müste ausgemachet werden / ehe man saget / es müste diese Sache mit Einwilligung der Stände geschehen.

Es bringet die Beylegung des Kayserlichen Titels an den Ruffischen Kayser nicht den allergeringsten Schaden / indem dieser Titel / weder mit dem Römischen Reich / noch mit dem Römischen Kayserthum das geringste zu thun hat. Dennoch machet man Politische Bedencken: ob der Kayserliche Nahme communiciret sey. Bald will man eine grundmäßige Untersuchung von dem Kayserlichen Titel anstellen / andere aber ihre unmaßgebliche Gedancken über Kayser Maximilians I. Briefe der Welt mittheilen.

S. 2.

XV. Die Vorurtheile nehmen bey dieser Sache und bey diesen Scribenten einen grossen Platz ein: Der Autor des Politischen Bedenckens / sehet zum Grund: Der Kayser habe eine Jurisdiction im ganzen Christen-Reiche / welcher Lehr: Satz aus dem Jure Canonico entstanden und von allen Souverainen bishero widersprochen worden / insonderheit von Frankreich / Spanien / Schweden / Engelland / Holland / Schweiz und Venedig / ja selbst an den Orten nicht angenommen wird / wo die höchste Obacht zwar vor Römische Kayserliche Majestät getragen wird / allwo man aber keine Jurisdiction oder Macht / sondern nichts als Veneration verlanget.

S. 3.

XVI. Man saget / es wäre kein Imperium in der Welt als das Imperium Romanum, welcher Lehr: Satz wieder die Geschichten / ja fast gegen die Vernunft anläuffet. Daß die Römer ihrer Macht das Wort
Impe-

Imperium in ihrem Latein beygelegt / ist eine Sache / so zufälliger Weise geschehen / worbey die Sprache das meiste gethan hat. Ja das alte Römische Reich ist zerfallen und andere sind aufgekommen. Nach diesen soll kein anderes sich nennen / dann es müste ein einiges seyn.

Diese Lehr: Sätze haben keinen Gesetzgeber / dann wer hat sich unterstanden den Souverainen zu verbiethen / daß sie ihre grosse Reiche und Länder ein Kayserthum nennen sollen.

XVII. Man hat auch vorgegeben / es müsse niemand den Kayserlichen Titel anderwärts suchen / dann bey dem Kayser / da doch vorhero schon behauptet werden wollen / daß dieser immer und ewig nicht mitgetheilet werden könnte;

Der Kayser hätte den Kayserlichen Titel erhalten / welchen die Könige und Mächten keinem andern geben könnten / weil sie bereits dieses von sich geleget / dargegen die Erfahrung spricht / indem viele Könige und Mächten dem Ruffischen Monarchen den Kayserlichen Titel gegeben / welches sie nicht anderst dann aus Macht ihrer Oberherrschaft gethan haben.

XVIII. Es wird auch vorgegeben / ob hätte die Cron Engelland dem Ruffischen Kayser diesen Titel aus Flatterie ertheilet / den Ruffischen Monarchen bey damaligen Umständen nur zu besänftigen. Dieses Vorgeben ist ungegründet / und dörfte besser gethan seyn / wann man sich dergleichen Auslegung enthielte / auf was Weise die Beylegung des Kayser: Titels an den Ruffischen Kayser gekommen / weil niemanden befohlen worden / diese Sache zu untersuchen oder den Engelländern weitem Vorschub an die Hand zu geben / damit dem Ruffischen Monarchen den erlangten Kayserlichen Titel zu entziehen / worzu sie niemand bestellet. Und man weiß / was in den nechstverwichenen Tagen geschehen.

XIX. Ja man stellet Engelland und Spanien zum Exempel vor/ welche den Kayserlichen Titel nie gesucht hätten. Man kan leichtlich darauf antworten/indem diese Exempel einen Souverainen nichts angehen/ weil er selbst seine Convenienz zu suchen weiß.

Es könnte/ fahren sie fort/ keine Republique oder freyer Staat weder Benedig/ noch Holland oder Genua dieses Prædicat dem Russischen Kayser geben/ weil Benedig dem Kayser unterworfen sey/ Holland noch nicht die Einwilligung zum freyen Staat erhalten/ Genua aber die Kayserl. Hoheit erkennen müsse. Ja selbst die Russische Nation könnte ihrem Monarchen diesen Titel nicht beylegen/ weil solche dem Römischen Kayser allein zugehöre. Die Pflicht und Schuldigkeit dieser Nation hat bereits ihren Lauff/ das übrige aber wollen wir nicht berühren/ weil Holland seine Convenienz gefunden/ Benedig und Genua aber ohne Zuziehung eines auswärtigen Rathes sich gleichfals begreifen werden/ zu mahl da die meisten Reiche in Europa diesen Kayserl. Titel dem Russischen Monarchen gegeben haben. Diese Sachen kommen von sich selbst ins Geschieche/ eher als man meint/ indem die Göttliche Vorsehung sich auch darbey etwas vorbehält/ welche/ wie alle Sachen/ also auch diese zu einem guten Ausschlag bringen wird. Also wird diese Sache dem Rathschluß Gottes noch ferner überlassen/ welche dereinst derselben die abhelffliche Maas verschaffen wird; dahingegen so viele seltsame Einwürffe und Ausflüchte von sich selbst zerfallen/ und durch den guten Ausschlag eines andern überzugen werden/ wie weit ihre Erfinder in ihren Muthmassungen gefehlet haben.



COLLEGIIS ET CORPORIBVS OPIFICVM,

Von Handwerckern und Sünfften,

QVAM

PRAESIDE

IO. GOTTLIEB HEINECCIO, Icto,

SACR. REG. MAIEST. BORVSS. A CONSIL. INT.

IVR. ET PHILOS. PROF. PVBL. ORDIN.

IN ACADEMIA FRIDERICIANA

DIE SEPTEMBR. MDCCXXXIII.

RESPONDENDO PROPVGNAVIT

GOTTHILFF AVGVST SCHVMANN,

HALENSIS, IVR. VTR. STVD.



HALAE MAGDEB.

LITTERIS IO. CHRISTIANI HENDELII, ACAD. TYPOGR.

MDCCXXXVII.